



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON



E-MAIL BUERO-K11@bmwi.bund.de
AZ 60500/014#0014

DATUM Berlin, 28. Oktober 2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 13. Juni 2020

Sehr geehrt



mit Antrag vom 13. Juni 2020 beantragten Sie Übersendung des Schreibens von MdB Philipp Amthor an Bundesminister Peter Altmaier vom 2. Oktober 2018, aller mit diesem Schreiben in Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen, aller im Zusammenhang mit dem Treffen im November 2018 zwischen PSt Christian Hirte und Vertretern des Unternehmens Augustus Intelligence stehenden Aufzeichnungen sowie aller weiteren Aufzeichnungen, in denen auf das Unternehmen Augustus Intelligence Bezug genommen wird.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 13. Juni 2020 beantragten Sie Übersendung des Schreibens von MdB Philipp Amthor an Bundesminister Peter Altmaier vom 2. Oktober 2018, aller mit diesem Schreiben in Zusammenhang

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

stehenden Aufzeichnungen, aller im Zusammenhang mit dem Treffen im November 2018 zwischen PSt Christian Hirte und Vertretern des Unternehmens Augustus Intelligence stehenden Aufzeichnungen sowie aller weiteren Aufzeichnungen, in denen auf das Unternehmen Augustus Intelligence Bezug genommen wird.

Mit Zwischennachricht vom 30. Juni 2020 wurden Sie darauf hingewiesen, dass die begehrten Informationen personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Sie erklärten sich am 30. Juni 2020 schriftlich mit der Unkenntlichmachung von Informationen, die Belange Dritter betreffen, also personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, einverstanden. Dritte, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt wurden, erhielten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme, da Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können.

II.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen. Soweit in diesen Schriftstücken personenbezogene Daten (§ 5 IFG) oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 IFG) betroffen sind, wurden mit Ihrem Einverständnis Schwärzungen vorgenommen.

Da Dritte über die Schwärzungen hinaus das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingewandt haben, darf der Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist (§ 8 Abs. 2 IFG). Wir bitten, in der Zwischenzeit von Sachstandsfragen abzusehen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG i.V.m. § 2 Satz 2 IFGGebVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hartl Andreas

2020.10.28

16:43:19 +

01'00'

